

Haupt- und Finanzausschuss (ausgefallen)	01.04.2020
Haupt- und Finanzausschuss	07.05.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	188/2020-7
Stand	25.03.2020

**Betreff Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.02.2020 betr. Teilfinanzierung
Straßenausbaubeiträge (KAG) durch das Land NRW**

Sachverhalt

Zur beigefügten großen Anfrage vom 19.02.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Landtag hat im letzten Jahr eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen. Es wurde der § 8 a KAG neu eingefügt, der seit 01.01.2020 rechtskräftig ist. Konkrete Beitragsreduzierungen sind darin nicht vorgegeben. Eine Absenkung der Beiträge soll voraussichtlich über ein Förderprogramm ermöglicht werden. Weitere Richtlinien über ein Förderprogramm oder ähnliches sind bisher aber noch nicht bekannt. Wer die Förderung zu welchen Konditionen und wie vergibt, soll noch vorgelegt werden. Solange in dieser Richtung noch nichts vorliegt, kann zu den ersten 4 Fragen noch keine Stellung genommen werden.

Frage 1:

Ist mittlerweile bekannt, nach welchen Prioritäten die o.a. Fördersumme in Anspruch genommen werden kann und wie findet eine Finanzierung statt, wenn der entsprechende Fördertopf überzeichnet ist?

Antwort:

Kann aufgrund des noch fehlenden Förderprogramms und der erforderlichen Richtlinien nicht beantwortet werden. In der letzten Konferenz der HVB mit Frau Ministerin Scharrenbach ist von der Ministerin auf Nachfrage deutlich gemacht worden, dass an eine Begrenzung bzw. Deckelung der Förderung nicht gedacht ist.

Frage 2:

Ist es zutreffend, dass die Stadt erst nach Erstellung der Schlussrechnung und der Darstellung des umlagefähigen Aufwands – und damit womöglich lange Zeit nach Beendigung der Baumaßnahme – einen Förderantrag stellen kann?

Antwort:

Kann aufgrund des noch fehlenden Förderprogramms und der erforderlichen Richtlinien nicht beantwortet werden.

Frage 3:

Wie würde sich im Anschluss daran das weitere Verfahren darstellen?

Antwort:

Kann aufgrund des noch fehlenden Förderprogramms und der erforderlichen Richtlinien nicht beantwortet werden.

Frage 4:

Welche Konsequenzen sieht die Verwaltung im Hinblick auf eine Änderung der Satzung zu den Straßenausbaubeiträgen?

Antwort:

Kann aufgrund des noch fehlenden Förderprogramms und der erforderlichen Richtlinien nicht beantwortet werden.

Frage 5:

Verstößt die Neuregelung der Straßenausbaubeiträge möglicherweise gegen die Landesverfassung (Art. 78 Abs. 3) und das Konnexitäts-Ausführungsgesetz?

Antwort:

Bedenken gegen das Konnexitäts-Ausführungsgesetz hat die Verwaltung derzeit nicht. Es werden keine neuen Aufgaben an die Gemeinde übertragen oder bestehende und übertragene Aufgaben so verändert, dass sie zu einer wesentlichen Belastung der Gemeinden führen. Bei einer Förderung der Straßenausbaubeiträge bleibt der städtische Anteil gleich und nur der Anteil der Anlieger würde sich verringern. Dieser entfallende Anteil der Anlieger soll aber durch die Förderung ausgeglichen werden.

Es entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Neben der Beitragsabrechnung ist für die Verwaltung die Antragstellung und Abrechnung der Fördermittel notwendig. In wie weit durch die Förderprogramme auch der Verwaltungsaufwand ersetzt wird, ist ebenfalls noch nicht bekannt.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage